Textliche Festsetzungen

1. Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen

Die festgesetzten nördlichen und südlichen Begrenzungen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) dürfen - mit Ausnahme auf dem Grundstück An der Wallburg 22 - überschritten werden.
Auf dem Grundstück An der Wallburg 22 darf nur die südliche Baugrenze überschritten werden.
Die Überschreitungen dürfen maximal zu einem Baukörper von 15,99m Gesamtlänge führen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung über Abstandsflächen bleiben unberührt.

2. Firsthöhe von Erweiterungsbauten

Die Dachfirste von Erweiterungsbauten dürfen höchstens 1m über den Höhen der vorhandenen Firste liegen.

R. 42/2

ÄND. M. 1:1000

0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4